

Sätzen 1 und 2 festgelegten Preisen die bei einer Wiederbeschaffung entstehenden Transportkosten nach den geltenden Tarifen auszugleichen. Ist es den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben — auch mit Unterstützung der für die Leitung der Landwirtschaft zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe — in diesen Fällen nicht möglich, sich Futtermittel zu Preisen zu beschaffen, die den dem Landwirtschaftsbetrieb nach den Absätzen 1 oder 2 zustehenden Ausgleichszahlungen entsprechen, so ist der Mehraufwand, der für die Wiederbeschaffung notwendig ist, bis zum Erzeugerpreis plus Preiszuschläge und Transportkosten bei Erzeugnissen nach Abs. 1 und zum geltenden Roggenpreis plus Transportkosten bei Erzeugnissen nach Abs. 2 auszugleichen.

§34

(1) Bei Ermittlung der Ertragsausfälle sind Kosten für nicht getätigte Aufwendungen in der Feldwirtschaft abzusetzen.

(2) Soweit zeitlich der Anbau einer Ersatzfruchtart möglich ist, erfolgt eine Berechnung der Ertragsausfälle nur in Höhe der zu erwartenden Ertragsdifferenz zu der ursprünglich für den Anbau vorgesehenen Fruchtart unter Berücksichtigung der zusätzlich entstehenden Kosten.

(3) Sind durch den Entzug oder die Beschränkung der Nutzung Kulturen betroffen, die eine mehrmalige Nutzung zulassen, so ist in die Berechnung des Erlösausfalles der ausbleibende Nachwuchs durch Erstattung der Kosten für eine Neubestellung (Saatgut-, Bodenbearbeitungs- und Bestellungskosten) unter Berücksichtigung der Aufwuchsdauer einzubeziehen. Soweit ein Nachwuchs nicht zu erwarten ist, ist der gesamte Ertragsausfall im Nutzungsjahr zu berechnen.

IX.

Wirtschafterschwernisse infolge von Bodenschäden

§35

Werden auf Grund des Bodenentzuges oder der Beschränkung der Nutzung über die Ertragsausfälle hinaus Bodenschäden verursacht, die eine Minderung der Bodenfruchtbarkeit mit sich bringen, hat der nichtlandwirtschaftliche Nutzer die Kosten zur Beseitigung der Schäden zu tragen.

§36

Wurden für Bodenflächen Aufwendungen in Form von Düngergaben für mehrere Jahre getätigt, die infolge des Entzuges oder der Beschränkung der Nutzung nicht mehr wirksam werden, sind diese in Abhängigkeit vom entsprechenden Wirkungsgrad zu ersetzen (Anlage 5).

X.

Behandlung der Eigentumsrechte von Genossenschaftsmitgliedern im Zusammenhang mit dem Entzug von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen

§37

Ist gemäß § 7 Abs. 5 der Bodennutzungsverordnung ein Erwerb von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen, die Eigentum von Genossenschaftsmitgliedern sind, notwendig, ist die Entschädigung unter Beachtung der

konkreten Umstände im Einzelfall so durchzuführen, daß sie das Verhältnis der Mitglieder zur landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft festigt.

§38

(1) Beim Erwerb von Bodenflächen, die Eigentum von Genossenschaftsmitgliedern sind, ist dem Eigentümer vorrangig Naturalentschädigung zu gewähren.

(2) Die Naturalentschädigung ist durch Übergabe volkseigener oder genossenschaftseigener Bodenflächen einschließlich rekultivierter bzw. zu rekultivierender Flächen, die im Bereich der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft zur Verfügung stehen oder ihr zur Verfügung gestellt werden, durchzuführen.

(3) Werden einem Genossenschaftsmitglied genossenschaftseigene Bodenflächen übereignet, so erhält die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft vom nichtlandwirtschaftlichen Nutzer dafür die Entschädigung entsprechend den Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes.

(4) Auf Wunsch können den Genossenschaftsmitgliedern auch volkseigene Bodenflächen, die sich in Nutzung eines anderen sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes befinden und dort verbleiben, als Naturalentschädigung übereignet werden. Zwischen dem Genossenschaftsmitglied und dem Rat des Kreises ist in diesen Fällen ein Nutzungsvertrag abzuschließen.

(5) Die neuen Eigentumsrechte entstehen mit Eintragung im Grundbuch.

§39

(1) Ist die Gewährung einer Naturalentschädigung für Bodenflächen nicht möglich und wird deshalb einem Genossenschaftsmitglied Geldentschädigung gemäß den Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes gewährt, sollte zwischen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft und dem Mitglied vereinbart werden, daß die Entschädigung als Investitionsbeitrag der Genossenschaft zur Verfügung gestellt wird.

(2) Wird die Geldentschädigung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft als Investitionsbeitrag zur Verfügung gestellt, behält das Genossenschaftsmitglied wie bisher das Recht auf Bezug von Bodenanteilen. Wird aus gerechtfertigten Gründen die Geldentschädigung nicht der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft zur Verfügung gestellt, z. B. weil sie zur Deckung der auf dem Grundstück ruhenden Belastungen verwendet wird, kann diese auf Beschluß der Mitgliederversammlung dem Genossenschaftsmitglied zur weiteren Gewährung der Bodenanteile Boden in das Bodenbuch eintragen.

(3) Wird Geldentschädigung gewährt, so leben die nach dem Gesetz vom 17. Februar 1954 über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (GBl. S. 224) gelöschten Schulden wieder auf. Solange die Geldentschädigung als Investitionsbeitrag in die LPG eingebracht ist, gilt die Forderung als gestundet; für die Zeit der Stundung werden keine Zinsen erhoben.

§ 40

Bei zeitweiligem Entzug oder bei Beschränkung der Nutzung von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen bleiben die Eigentumsverhältnisse unberührt.